



Reglement über das Abfallwesen 2021 der Einwohnergemeinde Winznau

Inhalt

- I Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**
- II Organisation der öffentlichen Entsorgung**
- III Finanzielles**
- IV Diverses**

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau,

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009,

beschliesst:

I Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

- | | | |
|--|------------|--|
| Geltungsbe-
reich | § 1 | Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von <ol style="list-style-type: none">Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;Sonderabfällen aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen. |
| Zuständigkeit
der Einwohner-
gemeinde | § 2 | <ol style="list-style-type: none">Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist Aufgabe der Einwohnergemeinden. Sie sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen. Als Gewerbe gelten auch: Kleinbetriebe wie Bauernhöfe, Parahotellerie, Kosmetiksalons, etc. |
| Vollzug | § 3 | <ol style="list-style-type: none">Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltschutzkommission zuständig.Die Einwohnergemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Einwohnergemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten. |

- Abfallvermeidung durch die Bevölkerung** § 4 Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.
- Selbstbindung des Gemeinwesens** § 5
- 1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
 - 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
 - 3 Die Umweltschutzkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.
- Aufgaben der Einwohnergemeinde** § 6
- 1 Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
 - 2 Grünabfälle: Die Einwohnergemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle und organisiert einen Häckseldienst. Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaber nicht möglich ist, organisiert sie eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.
 - 3 Die Umweltschutzkommission kann die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung. Ist die Dienstleistung mit Kosten verbunden, dies kann auch durch Mehraufwand des Werkdienstes sein, ist die Zustimmung des Gemeinderates notwendig.
 - 4 Die Umweltschutzkommission entscheidet, auf welche Weise und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.
- II Organisation der öffentlichen Entsorgung**
- Zulässige Entsorgungswege für Kehricht- und Sperrgutabfuhr** § 7
- 1 Die Umweltschutzkommission organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr. Sie erfolgt in der Regel einmal pro Woche.
 - 2 Die Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest (inkl. Sammelstellen in Quartieren aufgrund von Einbahnstrassen und Sackgassen).
- Zulässige Entsorgungswege für kompostierbare Abfälle** § 8 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare/biogene Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
- Zulässige Entsorgungswege für weiterverwertbare Abfälle** § 9 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der weiterverwertbaren Abfälle. Dies sind namentlich Altpapier und Karton, Altglas (Verpackungs- und Hohlglas), Aluminium, Weissblech, übrige Metallabfälle, Textilien, Motoren- und Speiseöle, Kleinmengen von inerten Bauabfällen/Haushaltkeramik. Die abschliessende aktuelle Auflistung für das

jeweilige Kalenderjahr ist im Abfallkalender der Einwohnergemeinde aufzuführen.

- Zulässige Entsorgungswege für übrige Abfälle** § 10
- 1 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
 - 2 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
 - 3 Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.
- Zulässige Entsorgungswege für Sonderabfälle und andere Abfälle** § 11
- 1 Die Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
 - 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
 - 3 Die Einwohnergemeinde führt regelmässig eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.
- Zulässige Entsorgungswege für Tierkadaver** § 12
- Tierkadaver sind an die für die Einwohnergemeinde Winznau zuständige Tierkadaversammelstelle abzuliefern. Hierzu wird auf die Einhaltung der eidgenössischen Gesetzgebung hingewiesen.
- Allgemeine Regeln** § 13
- 1 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen oder grösseren Mengen von Abfall benutzt werden.
 - 2 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermassigen Immissionen entstehen.
 - 3 Entsorgungen im Wald oder andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind nicht zulässig.
- Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde und Marken** § 14
- 1 Die Kehricht- und Sperrgutabfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen;
 - a) in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern mit entsprechender Winznauer Gebührenmarke.
 - b) in privaten Gebinden wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, mit einer KEBAG-Bündelmarke sowie mit der entsprechenden Winznauer Gebührenmarke zu versehen;

- c) in privaten Gebinden wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, mit einer KEBAG-Sperrgutmarke sowie mit der entsprechenden Winznauer Gebührenmarke zu versehen;
- d) Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem KEBAG-Containerband sowie mit der entsprechenden Winznauer Gebührenmarke zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken versehen mit der entsprechenden Winznauer Gebührenmarke gefüllt werden.
- e) Die Bereitstellung der kompostierbaren Abfälle hat über die Container mit einem Fassungsvermögen von 140 l, 240 l und 770 l zu erfolgen. Die Grüngutcontainer sind mit einer gültigen Grüngutjahresvignette zu versehen.
- f) Einzelne Gebinde mit kompostierbarem Abfall dürfen 140 l oder Astbündel (Astdurchmesser max. 5 cm und Bündelmasse max. 30 cm Durchmesser, max. 1.20 m lang) nicht übersteigen und sind mit der entsprechenden Winznauer Gebührenmarke (Grüngut Einzelgebinde) zu versehen.

- 2 Die Gebührenmarken/Vignetten sind gut sichtbar auf die Gebinde oder das Bündel zu kleben.
- 3 Der Vertrieb der KEBAG-Säcke und KEBAG-Gebührenmarken/Bänder sowie der Winznauer-Gebührenmarken erfolgt über private Verkaufsstellen und/oder die Gemeindeverwaltung. Die Grüngut Jahresvignette wird ausschliesslich durch die Gemeindeverwaltung vertrieben.

**Bereitstellung
der Abfälle**

§ 15

- 1 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an die Strasse gestellt werden. Bei eingeschränkten Zufahrten definiert die Umweltschutzkommission zusammen mit dem Unternehmer einen möglichen Standort an einer nahegelegenen Strasse. Falls die Abfälle geschützt vor Tieren bereitgestellt werden, muss es für den Unternehmer gut erkennbar sein, dass es zur Mitnahme bestimmt ist. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltschutzkommission oder im Zuge der Baubewilligung die Baukommission die Verwendung von Containern als Kehrbehältnisse vorschreiben.
- 3 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.
- 4 Im Winter ist darauf zu achten, dass der Inhalt der Grüngutcontainer bei der Leerung nicht gefroren ist. Die Leerung der Grüngutcontainer ist ansonsten nicht gewährleistet.

III Finanzielles

- Spezialfinanzierung § 16** 1 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Einwohnergemeinde eine separate Kostenrechnung. Allgemeine Kosten, wie z.B. für den Druck des Abfallkalender, werden durch die Umweltschutzkommission, aufgrund der Relevanz für die Organisation der ordentlichen Entsorgung der jeweiligen Abfallfraktion, aufgeteilt und entsprechend zugeordnet.
- Gebühren § 17** 1 Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.
- 2 Durch die Winznauer Kehricht-, Bündel- und Sperrgutgebührenmarke werden folgende Kosten abgedeckt:
- a) Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
 - b) Verwaltungsaufwand und Druckkosten im Zusammenhang mit dem Kehricht und Sperrgut
 - c) Sammlung und Transport der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle
 - d) Sammlung, Transport und Behandlung der Sonderabfälle
- 3 Die Gebührenmarke für das Grüngut decken die Kosten der Grüngutabfuhr und Entsorgung sowie 15 Min. Häckseln.
- 4 Beim Häckseln ohne Jahresgrüngutmarke oder mehr als 15 Min. Häckseln muss für jede 5 Min. eine Einzelmarke Grüngut (Häckseln) angebracht sein.
- 5 Die Höhe der einzelnen Gebühren für die Winznauer Gebührenmarken sowie Grüngutjahresvignetten wird vom Gemeinderat innerhalb des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gebührenrahmens festgelegt. Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.
- 6 Der Aufwand für verwertbare Siedlungsabfälle wird durch deren Ertrag gedeckt.
- 7 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft die Umweltschutzkommission jährlich die Höhe der Gebühren und beantragt dem Gemeinderat die erforderlichen Anpassungen.
- 8 Die Gebühren sind im Anhang zum Abfallreglement geregelt.
- IV Diverses**
- Information der Einwohner und deren Sensibilisierung § 18** 1 Die Umweltschutzkommission informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an, Sie macht sie auf die Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und beantwortet Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen. Sie weist Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin und

orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege bzw. die Standorte der Sammelstellen).

- 2 Die Umweltschutzkommission erstattet jährlich Bericht zu Händen der Einwohner wie auch an die zuständigen kantonalen Behörden über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen. Sie informiert sich über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher und Inhaber von Abfällen von Belang sind und instruiert sie entsprechend.

Abfallentsorgung bei Veranstaltungen

- § 19** Bei der Bewilligung von Veranstaltungen und Anlässen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinde durch Dritte

- § 20** Die Umweltschutzkommission kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist. Die Beauftragten müssen für die Sicherheit fachlich kompetente Leistungen und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten. Die Tätigkeit der Beauftragten muss ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offenstehen.

Rechtsmittel

- § 21**
- 1 Die Umweltschutzkommission kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten des Fehlbaren verfügen.
 - 2 Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
 - 3 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

Strafbestimmungen

- § 22** Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis maximal in der Höhe der Bussenkompetenz des Friedensrichters bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

Schlussbestimmung

- § 23**
- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 01.01.2021 in Kraft.
 - 2 Es ersetzt das Reglement über das Abfallwesen 2005 der Einwohnergemeinde Winznau (Anhang: Stand 01.07.2009).

**Reglement über das Abfallwesen
Einwohnergemeinde Winznau**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 19.05.2020

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 14.09.2020

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Daniel Gubler

David Geering

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn, mit Beschluss vom **xx.xx.xxxx**, genehmigt.

Anhang

Gestützt auf § 16 und § 17

Gebühren für Leistungen im Abfallbereich

In den nachgenannten Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer enthalten.

Die Höhe der einzelnen Gebühren für die Winznauer Gebührenmarken sowie Jahresvignetten wird vom Gemeinderat innerhalb des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gebührenrahmens festgelegt. Innerhalb dieses Rasters kann der Gemeinderat die Gebühren jeweils per 1.1. neu festlegen.

1. Winznauer Gebührenmarken Kehricht und Sperrgut

Alle Preise in CHF

Gebinde	Winznauer Gebührenmarke	Gebührenrahmen		Preis ab 01.01.2021 (100%)
		von	bis	
KEBAG Gebührensack à 17l	1 Marke 17l	0.70	1.20	0.90
KEBAG Gebührensack à 35l	1 Marke 35l	1.20	2.10	1.40
KEBAG Gebührensack à 60l	1 Marke 60l	2.40	4.10	2.60
KEBAG Gebührensack à 110l	1 Marke 110l	4.80	7.50	5.00
Bündel bis 10kg	1 Bündelmarke 10kg	3.20	4.30	3.50
Sperrgut bis 1.20m / 20kg	1 Sperrgutmarke	6.60	8.60	7.00
Container 800l	1 Containermarke	34.00	58.00	40.00

2. Winznauer Gebührenmarke und Vignette Grüngut

Alle Preise in CHF

Gebinde	Winznauer Gebührenmarke	Gebührenrahmen		Preis ab 01.01.2021 (100%)
		von	bis	
Grüngutcontainer 140l	Jahresvignette 140l	120.00	160.00	150.00
Grüngutcontainer 240l	Jahresvignette 240l	170.00	200.00	180.00
Grüngutcontainer 700l	Jahresvignette 700l	380.00	480.00	430.00
Häckseln bis 15 Minuten	Bei vorhandener Jahresvignette Grüngut			gratis
Häckseln einzeln (5 Min)	Einzelmarke Grüngut Häckseln 5 Min.	5.00	15.00	10.00
Einzelbehälter max. 140l	Einzelmarke Grüngut Ein- zelbehälter max. 140 l	5.00	15.00	10.00

**Reglement über das Abfallwesen
Einwohnergemeinde Winznau**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 19.05.2020

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am: 14.09.2020

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Daniel Gubler

David Geering

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn, mit Beschluss vom 16.11.2020, genehmigt.